



Vereinsstatuten



Inhalt	Seite
Rechtsform, Zweck, Sitz	3
Organisation	4
Mitgliedschaft	4
Erwerb der Mitgliedschaft	5
Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder	5
Erlöschen der Mitgliedschaft	6
Mitgliederversammlung	7
Vorstand	8
Auflösung	10



Rechtsform, Zweck, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Nepal Children Organisation Switzerland besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in 3985 Münster.

Art. 3

Der Zweck des Vereins ist:

- Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung der NGO „Nepal Children Organisation“ mit Sitz in Kathmandu, Nepal.
- Ausgewählten Kindern und Jugendlichen in Nepal durch finanzielle Unterstützung oder mittels Patenschaften eine langfristige Schulbildung und/oder Ausbildung zu ermöglichen.
- Gemeinsam mit Familien und Bezugspersonen wird für das Wohl der Kinder soweit als sinnvoll und umsetzbar gesorgt. Ziel ist es, den ausgewählten Kindern und ihren Familien nachhaltige Unabhängigkeit zu ermöglichen und sie in Notsituationen oder unzumutbaren Zuständen zu unterstützen.

- Es können weitere soziale, medizinische und humanitäre Projekte in Nepal durchgeführt oder geeignete Organisationen berücksichtigt werden.
- Nepal Children Organisation Switzerland kann weltweit Kinder und Jugendliche mit ihren Familien unterstützen. Sie kann weiter eigenständig Projekte planen, realisieren oder andere Organisationen berücksichtigen, beziehungsweise mit ihnen gemeinsame Projekte im Sinne von Nepal Children Organisation Switzerland durchführen.
- Fördern der interkulturellen Verbindung Schweiz – Nepal und der gegenseitigen Wertschätzung.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Patenschaftsbeiträgen
- b) Spenden, Sammlungen, Schenkungen etc.
- c) Mitgliederbeiträgen

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

- Dem Verein gehören an:
 - a) Aktive Mitglieder (natürliche und juristische Personen)
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Passivmitglieder

- Aktive Mitglieder unterstützen den Verein aktiv in der Ausübung seiner statutenmässigen Tätigkeit oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.
- Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Masse gefördert haben, können durch Beschluss des Vereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind antragsberechtigt und besitzen an der Mitgliederversammlung das Stimmrecht.

Erwerb der Mitgliedschaft

Nach einer einmaligen Spende können Personen als Passivmitglieder bezeichnet werden. Passivmitglieder haben keine Verpflichtungen und keine Rechte dem Verein gegenüber. Sie können an Vereinsanlässen teilnehmen, sind aber an der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Art. 7

- Aktives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.
- Mit dem Antrag anerkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Statuten.
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, eventuelle Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Vorstandsentschluss mindestens für die Dauer des laufenden Vereinsjahres.

Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

Art. 8

- Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die sozialen und karitativen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- Die Aktivmitglieder entrichten einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Dieser wird im Sinne des Vereinszweckes verwendet.
- Paten werden automatisch als Aktivmitglieder in den Verein aufgenommen. Auf einen Jahresbeitrag wird verzichtet.

- Die Aktivmitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Vereinsversammlung gleiches Stimmrecht.
- Alle Vereinsmitglieder erhalten für ihre Dienste für Nepal Children Organisation Switzerland keine Entlohnung.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- den Austritt
- den Ausschluss aus „wichtigen Gründen“.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung gemeldet werden.

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag oder die Patenschaft über die 6-Monats-Frist hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere:

- a) grobe Verstösse gegen die Statuten und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und ausserhalb des Vereins.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

Mitglieder, die aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Mitgliederversammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderungen der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Stellungnahme zu aktuellen und zukünftigen Projekten
- Genehmigen des Jahresbudget

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/ der Präsidentin des Vorstandes oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder erfasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen nach Einberufung durch den Vorstand.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Mitgliederversammlung umfasst:

- Den Bericht über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- Den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Die Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- Varia

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 5 Tage im Voraus eingereichten Antrag für die Mitgliederversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes statt.

Vorstand**Art. 20**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

Präsident/in

Kassier/in

Aktuar/in

Die Kompetenzen werden im separaten Pflichtenheft beschrieben.

Art. 22

Der Präsident und ein Vorstandsmitglied zeichnen jeweils zu zweit für den Verein.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstandes sind Massnahmen einzuleiten zur Erreichung der Vereinszwecke sowie der Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen. Sie erstellen ein jährliches Budget zuhanden derselben.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig. Für die Buchführung kann eine externe und neutrale Person beauftragt werden.

Art. 25

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Ihre Wiederwahl ist möglich. Es obliegt der Mitgliederversammlung, ob sie an Stelle von zwei Rechnungsrevisoren eine externe neutrale Revisionsstelle beauftragen will, welche die Buchführung überprüft und schriftlich Bericht erstattet.

Art. 26

Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand auch an Externe vergeben.

Auflösung

Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese an die Organisation "Nachbar in Not, Armut im Oberwallis, Postfach, 3930 Visp, IBAN CH83 0900 0000 3071 2800 6" als Begünstigte.

Art. 28

Die Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 02.03.2017 in Grächen angenommen worden.

Im Namen des Vereins:

Nepal Children Organisation Switzerland,
Furkastrasse 617, CH 3985 Münster

Präsident/in:

Jeannine Pfammatter



Aktuar/in:

Marion Stoffel



Kassier/in:

Vorburger Hildy



Die Vertreter des Vereins sind der Präsident/die Präsidentin und ein anderes Vorstandsmitglied.